

Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Formenbauerin/Formenbauer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

412.101.221.23

vom 30. Oktober 2009 (Stand am 1. Juli 2021)

30905

Formenbauerin EFZ/Formenbauer EFZ
Mouleuse CFC/Mouleur CFC
Costruttrice di modelli e stampi AFC/
Costruttore di modelli e stampi AFC

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹,
auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV)
und auf Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung
vom 28. September 2007³ (ArGV 5),
verordnet:⁴*

1. Abschnitt: Gegenstand und Dauer

Art. 1 Berufsbild

Formenbauerinnen auf Stufe EFZ/Formenbauer auf Stufe EFZ beherrschen namentlich folgende Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Haltungen aus:

- a.⁵ Sie stellen Formen, Modelle und Werkzeuge für verschiedene Produktionsverfahren her.
- b.⁶ Sie bauen Prototypen und produzieren Teile in unterschiedlichen Materialien für einen vielfältigen Anwendungsbereich; sie konstruieren die Produkte und fertigen sie manuell oder maschinell; dabei setzen sie digitale Technologien wie *Computer Aided Design* (CAD) und *Computer Aided Manufacturing* (CAM) für die Konstruktion und Fertigung gezielt und umfassend ein.

AS 2009 6601

¹ SR 412.10

² SR 412.101

³ SR 822.115

⁴ Fassung gemäss Ziff. I 91 der V des SBFJ vom 24. Nov. 2017 über die Änderung von Bildungsverordnungen betreffend das Verbot gefährlicher Arbeiten, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7331).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFJ vom 1. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 343).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFJ vom 1. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 343).

- c. Sie denken und handeln kundenorientiert und wirtschaftlich; sie erarbeiten prozessübergreifende Lösungen; ihre Aufträge und Projekte realisieren sie systematisch und selbständig.
- d. Sie beachten bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes.

Art. 2 Dauer und Beginn

¹ Die berufliche Grundbildung dauert 4 Jahre.

² Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsattests Formenpraktikerin auf Stufe EBA/Formenpraktiker auf Stufe EBA wird das erste Jahr der beruflichen Grundbildung angerechnet.

³ Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Kompetenzenprofil

¹ Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form eines Kompetenzenprofils beschrieben.

² Das Kompetenzenprofil gilt für alle Lernorte.

³ Die Basisausbildung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr umfasst folgende Kompetenzen:

- B1 Konstruktion von Werkstücken;
- B2 manuelle Fertigung von Werkstücken;
- B3 konventionelle maschinelle Fertigung von Werkstücken;
- B4 Grundlagen der CAD-Konstruktion.

⁴ Die Schwerpunktausbildung im dritten und vierten Ausbildungsjahr umfasst die folgenden Kompetenzen:

- S1 erweiterte CAD-Konstruktion;
- S2 CAM-Bearbeitung;
- S3 Giessereimodellbau;
- S4 Designmodellbau;
- S5 Thermoformenbau;
- S6 Prototypenbau;
- S7 Rapid Prototyping / Additive Manufacturing;
- S8 Vorrichtungs- und Spezialwerkzeugbau;
- S9 Pressformenbau;

S10 Entwicklung, Versuche, Bemusterungen;

S11 Composite-Formenbau und Teilefertigung.⁷

⁵ In der Schwerpunktausbildung baut jede lernende Person mindestens eine Kompetenz aus S3–S11 auf. Dabei setzt sie die Kompetenzen S1 und S2 integrativ ein.⁸

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 4⁹

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahrenkommunikation (Gefahrensymbole, Piktogramme, Gebotszeichen) in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

³ Den Lernenden wird an allen Lernorten das Wissen über nachhaltige Entwicklung, insbesondere über den Ausgleich zwischen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, vermittelt.

⁴ In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 und gemäss den Vorgaben nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

⁵ Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Anhang zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

4. Abschnitt: Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache

Art. 5 Anteile der Lernorte

¹ Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt an 3½ Tagen pro Woche.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFİ vom 1. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 343).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFİ vom 1. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 343).

⁹ Fassung gemäss Ziff. II 91 der V des SBFİ vom 24. Nov. 2017 über die Änderung von Bildungsverordnungen betreffend das Verbot gefährlicher Arbeiten, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7331).

² Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht erfolgt in 2120 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 200 Lektionen.¹⁰

³ Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt mindestens 26 und höchstens 30 Tage zu 8 Stunden. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

Art. 6 Unterrichtssprache

¹ Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache des Schulortes.

² Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

³ Die Kantone können andere Unterrichtssprachen zulassen.

5. Abschnitt: Bildungsplan und Allgemeinbildung

Art. 7¹¹ Bildungsplan

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan¹² der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.¹³

² Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a. Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus und bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.
- b. Er beinhaltet die Lektionentafel der Berufsfachschule.
- c. Er bezeichnet die Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse und legt deren Organisation und Aufteilung über die Dauer der beruflichen Grundbildung fest.
- d. Er bezieht die Handlungskompetenzen konsistent auf das Qualifikationsverfahren und beschreibt dessen System.

³ Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.¹⁴

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 1. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 343).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 22. Febr. 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 997).

¹² Der Bildungsplan vom 1. Juni 2021 ist zu finden auf der Website des SBFI über das Berufsverzeichnis unter www.bvz.admin.ch > Berufe A–Z.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 1. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 343).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 1. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 343).

Art. 8 Allgemeinbildung

Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006¹⁵ über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

6. Abschnitt: Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb¹⁶

Art. 9 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner¹⁷

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:¹⁸

- a. Formenbauerin EFZ/Formenbauer EFZ mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. gelernte technische Modellbauerin/gelernter technischer Modellbauer mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Formenbauerin EFZ/Formenbauers EFZ und mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;
- e. einschlägiger Abschluss einer Fachhochschule mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 10 Höchstzahl der Lernenden

¹ Betriebe, welche eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.¹⁹

² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.²⁰

¹⁵ SR 412.101.241

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 1. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 343).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 1. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 343).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 1. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 343).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 22. Febr. 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 997).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 22. Febr. 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 997).

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein eidgenössisches Berufsattest oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.²¹

⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.²²

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

7. Abschnitt:

Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation²³

Art. 11 Lerndokumentation²⁴

¹ Die lernende Person führt eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält.

² Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.²⁵

³ ...²⁶

Art. 11a²⁷ Bildungsbericht

¹ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 22. Febr. 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 997).

²² Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 22. Febr. 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 997).

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 1. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 343).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 1. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 343).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 1. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 343).

²⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V des SBFI vom 22. Febr. 2016, mit Wirkung seit 1. April 2016 (AS 2016 997).

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V des SBFI vom 22. Febr. 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 997).

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und Massnahmen schriftlich fest.

³ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

⁴ Werden die Ziele der vereinbarten Massnahmen nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit.

Art. 12 Leistungsdokumentation in der schulischen Bildung und in der schulisch organisierten Grundbildung²⁸

Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 13 Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
 1. die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,
 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens 3 Jahre im Bereich der Formenbauerin/des Formenbauers EFZ erworben hat, und
 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung (Art. 15) gewachsen zu sein.

Art. 14²⁹ Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Kompetenzen nach Artikel 3 erworben worden sind.

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFi vom 22. Febr. 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 997).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFi vom 1. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 343).

Art. 15 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

¹ ...³⁰

² In der Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a.³¹ Praktische Arbeit als individuelle praktische Arbeit (IPA) im Umfang von 36–120 Stunden; dafür gilt Folgendes:
 - 1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft,
 - 2. die Prüfung umfasst die Basiskompetenz B4, die beiden Kompetenzen S1 und S2 sowie eine weitere für die Schwerpunktausbildung erworbene Kompetenz,
 - 3. die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen,
 - 4. die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden;
- b. Berufskennnisse im Umfang von 4–5 Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Die lernende Person wird schriftlich geprüft.
- c. Allgemeinbildung. Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006³² über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

³ In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

Art. 16 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a.³³ der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- b.³⁴ ...
- c. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

³⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V des SBFJ vom 22. Febr. 2016, mit Wirkung seit 1. April 2016 (AS 2016 997).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFJ vom 1. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 343).

³² SR 412.101.241

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFJ vom 22. Febr. 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 997).

³⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V des SBFJ vom 22. Febr. 2016, mit Wirkung seit 1. April 2016 (AS 2016 997).

² Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten:

- a. dem auf eine ganze oder halbe Note gerundeten Mittel der acht Semesterzeugnisnoten des Unterrichtsbereichs Mechanik;
- b.³⁵ dem auf eine ganze oder halbe Note gerundeten Mittel der acht Semesterzeugnisnoten des Unterrichtsbereichs Formenbau.³⁶

³ Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der Erfahrungsnote. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. praktische Arbeit: 40 Prozent;
- b. Berufskennnisse: 20 Prozent;
- c. Allgemeinbildung: 20 Prozent;
- d. Erfahrungsnote: 20 Prozent.

Art. 17 Wiederholungen

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

² Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Art. 18 Spezialfall

¹ Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.

² Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a.³⁷ ...
- b.³⁸ praktische Arbeit: 50 Prozent;

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFi vom 1. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 343).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFi vom 22. Febr. 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 997).

³⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V des SBFi vom 22. Febr. 2016, mit Wirkung seit 1. April 2016 (AS 2016 997).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFi vom 22. Febr. 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 997).

- c. Berufskennnisse: 30 Prozent;
- d. Allgemeinbildung: 20 Prozent.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 19

¹ Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis EFZ.

² Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Formenbauerin EFZ» oder «Formenbauer EFZ» zu führen.³⁹

³ Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:⁴⁰

- a. die Gesamtnote;
- b.⁴¹ die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 1, die Erfahrungsnote.

10. Abschnitt:⁴² Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 20

¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Formenbauerinnen und Formenbauer EFZ setzt sich zusammen aus:

- a. vier bis sechs Vertreterinnen oder Vertretern von «SWISS FORM Verband Schweizerischer Modellbaubetriebe»;
- b. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachlehrerschaft;
- c. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

² Für die Zusammensetzung gilt überdies:

- a. Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.
- b. Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 22. Febr. 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 997).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 1. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 343).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 1. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 343).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 1. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 343).

⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- b. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFi die entsprechende Änderung zu beantragen.
- c. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. das Reglement vom 20. Februar 1998⁴³ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der gelernten technischen Modellbauerin/des gelernten technischen Modellbauers;
- b. der Lehrplan vom 20. Februar 1998⁴⁴ für den beruflichen Unterricht der gelernten technischen Modellbauerin/des gelernten technischen Modellbauers.

² Die Genehmigung des Reglements vom 16. April 1997 über die Einführungskurse für gelernte technische Modellbauerinnen/gelernte technische Modellbauer wird widerrufen.

Art. 22 Übergangsbestimmungen

¹ Lernende, die ihre Bildung als gelernte technische Modellbauerin/gelernter technischer Modellbauer vor dem 1. Januar 2010 begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab.

² Wer die Lehrabschlussprüfung für gelernte technische Modellbauerin/gelernter technischer Modellbauer bis zum 31. Dezember 2015 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.

⁴³ BBl 1998 2883

⁴⁴ BBl 1998 2883

Art. 22a⁴⁵ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. Februar 2016

¹ Lernende, die ihre Bildung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 22. Februar 2016 begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab.

² Wer die Lehrabschlussprüfung für Formenbauerin EFZ/Formenbauer EFZ bis zum 31. Dezember 2021 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.

Art. 22b⁴⁶ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Juni 2021

¹ Lernende, die ihre Bildung als Formenbauerin oder Formenbauer EFZ vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. Juni 2021 begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2026.

² Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Formenbauerin oder Formenbauer EFZ bis zum 31. Dezember 2026 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

³ Die Änderungen der Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 14–19) kommen ab dem 1. Januar 2025 zur Anwendung.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 13–18) treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

³ Die Bestimmungen über die Teilprüfung treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des SBFI vom 22. Febr. 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 997).

⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des SBFI vom 1. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 343).